

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 15

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gleichzeitig hatte die zugewandte Stadt Genf, die ebenso vom Krieg bedroht war, nachdem die französischen Truppen das Königreich Sardinien-Piemont angegriffen hatten, die verbündeten Städte zu Hilfe gerufen. Unter dem Oberbefehl von Oberst v. Muralt schifften sich bernische und zürcherische Truppen ein, um die Stadt zu schützen. Durch ein Abkommen erreichte dann die Stadt, daß Franzosen und Eidgenossen ihre Truppen in gleiche Entfernung von der Stadt zurückzogen. Damit nahm die Grenzbesetzung in Genf schon Ende November 1792 ein Ende.

Es soll auch nicht vergessen werden, daß die an die Westgrenze reichenden Kantone, vor allem Bern und Solothurn, die Stadt Biel und das Fürstentum Neuenburg auf ihrem Gebiet eine langdauernde Grenzbesetzung organisierten, von der hier in diesem Zusammenhang nicht die Rede sein kann.

Alte Schweizer Uniformen

Freiburg 1792

Schwarzer Hut; Federbusch unten weiß, oben rot; gelbe Schlaufe und Knopf; Kokarde blau und schwarz von der Mitte aus sternförmig angeordnet.

Natürliche Haare.

Die schwarze Halsbinde ist vorn zu einem Knoten mit Schlaufen geschlungen; er hält die Hemdenecken zusammen.

Dunkelblauer Rock mit rotem umgelegtem Kragen, roten Aufschlägen und rotem Rockfutter. Auf dem Aufschlag eine dunkelblaue Patte. Gelbe Knöpfe.

Rote Weste. Rote Hosen. Weiße, über die Knie hinaufgezogene Strümpfe. Schwarze Gamaschen.

Weißes Lederzeug. Schwarze Bajonetschneide. Gewehr mit eisernen Beschlägen und weißem Riemen.

Der Mann präsentiert das Gewehr. Im Hintergrund Graben und Mauer beim St. Johannstor in Basel.

«François Gremion aus dem Canton Freiburg, war 1792 als Zuzüger in Basel», nach einer kolor. Umrißradierung von Reinhard Keller.



Militärische Grundbegriffe

Die Aufklärung

Der Begriff der «Aufklärung» ist in den verschiedensten Bezirken menschlicher Tätigkeit beheimatet: sie kennzeichnet eine bedeutsame Epoche der Geistesgeschichte der Menschheit, umschreibt einen bestimmten Ausschnitt innerhalb der pädagogischen Tätigkeit und beinhaltet schließlich auch eine wichtige militärische Aufgabe im Dienste der Truppenführung. Wer sich mit der einen oder andern Gestalt der Aufklärung beschäftigt, wird deshalb gut tun, zu sagen, wo er steht. Für uns versteht es sich zwar von selbst; wir wollen es aber zur Sicherheit doch noch sagen: wir beschäftigen uns im folgenden mit der **militärischen Aufklärung**.

Unter Aufklärung versteht man im militärischen Bereich die möglichst baldige, möglichst richtige und vollständige Beschaffung von Nachrichten in erster Linie über den Feind, aber auch über die ganze Umwelt, in der sich militärische Aktionen abspielen und nötigenfalls sogar auch über die eigenen Truppen. Auf sämtlichen Führungsstufen eines Heeres werden die militärischen Führer,

die einen **Entschluß** darüber zu fassen haben, wie sie sich in einer bestimmten Lage mit ihren Truppen verhalten wollen, eine **Beurteilung der Lage** anstellen, in welcher sie alle Faktoren würdigen müssen, die Einfluß auf ihre Entscheidung haben könnten. Der für die Entschlußfassung zweifellos wichtigste Faktor, den der Führer in erster Linie zu würdigen hat, ist der **Gegner**. Dem Gegner muß die Truppe im Kampf entgegentreten — es ist deshalb für jeden Führer, bis hinunter zum letzten Unterführer, von entscheidender Bedeutung, daß er möglichst viel von dem Feind, mit dem er zusammentreffen wird, weiß. Je besser eine Truppe über den Gegner orientiert ist und genau weiß, wo er steht, wie stark er ist, welche Waffen er hat, wie er sich verhält, was er wohl beabsichtigt usw., um so besser wird sie sich auf den bevorstehenden Kampf vorsehen können.

Seit es Kriege gibt, war es darum stets eines der vordringlichsten Streben jedes militärischen Führers, möglichst umfassende und genaue **Nachrichten** über den **Feind** zu erhalten. Dieser Nachrichtenbeschaffung dienen die verschiedensten Mittel; auf der einen Seite stehen solche mehr ziviler Art, die man etwa als «Spionage» zu bezeichnen pflegt,

und die eine Vielfalt von Methoden anwendet, die vom Einsatz von Agenten bis zur Beanspruchung modernster technischer und wissenschaftlicher Verfahren reichen. Auf der andern Seite stehen die Maßnahmen der militärischen Nachrichtenbeschaffung; unter ihnen steht die **militärische Aufklärungstätigkeit** im Vordergrund.

Die Beibringung von Nachrichten über den Feind ist für die militärische Führung von besonderer Bedeutung, denn ohne Kenntnisse über den Feind ist sie blind. Aber neben der Feindaufklärung kann unter Umständen auch das Bedürfnis nach einer Klärung der Verhältnisse bei den eigenen Verbänden treten, etwa wenn die Verbindung mit ihnen verlorengegangen ist, oder wenn widersprüchliche oder ungläubwürdige Nachrichten über sie vorliegen.

Möglich ist aber auch die Aufklärung von reinen Sach-Tatbeständen, insbesondere über Geländegestaltung, Straßenverhältnisse usw. Diese Tätigkeit bezeichnet man in der Regel als «Erkundung» (Rekognoszierung).

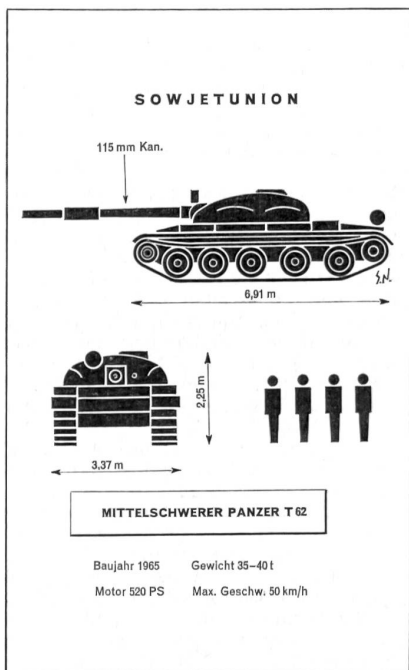
Die militärischen Aufklärungsorgane arbeiten in der Weise, daß sie die Fühlung mit dem Feind — evtl. den eigenen Truppen — suchen und diese dauernd aufrechterhalten. In diesem engen «am

Feind stehen» erhalten sie Einblick in die Tätigkeit, die Stellung und die Verhältnisse beim Gegner; ihre Feststellungen melden sie laufend an ihr vorgesetztes Kommando. Je nach ihrem Anwendungsbereich können verschiedene **Möglichkeiten der militärischen Aufklärung** unterschieden werden:

1.) Nach dem **Anwendungsraum** der Aufklärung ist zu unterscheiden zwischen der **Erdaufklärung**, die von Erdtruppen besorgt wird, der **Luftaufklärung**, die aus der Luft erfolgt und in der Regel mit Flugzeugen, in Sonderfällen auch mit unbemannten Flugkörpern vorgenommen wird, und der **Funkaufklärung**, die aus der Ueberwachung des feindlichen Funkverkehrs ihre Nachrichten erarbeitet.

2.) Nach der **Aufklärungsentfernung** sind auseinanderzuhalten die **Fernaufklärung**, welche auf Distanzen über 30 km erfolgt und in der Regel Aufgabe der Flugwaffe ist, die **Nahaufklärung**, die bis zum nächsten operativ wichtigen Abschnitt, höchstens bis auf Entfernungen bis 30 km vorgetrieben wird sowie die **Gefechtsaufklärung**, welche das unmittelbare Vorgehen einer Kampffront, also Tiefen von 1–2 km erfaßt, und die eine Aufgabe der zuvorderst am Feind stehenden Truppen ist.

3.) Nach der **Art des Vorgehens** der Aufklärungsorgane kann unterschieden werden zwischen der **kampflosen Aufklärung**, welche ihre Nachrichten mittels einer reinen Beobachtungs- und Spätätigkeit («sehen und hören») beschafft, und der **gewaltsamen Aufklärung**, welche den Gegner zum Kampf zwingt und mit dem Kampf zu Aufklärungsergebnissen zu gelangen trachtet, beispielsweise indem sie einen Sicherungsschleier des Gegners durchstößt und damit Einblicke in sein Dispositiv gewinnt. Die **Aufklärung gegenüber eigenen Truppen** folgt naturgemäß besonderen Gesetzen, die sich von denjenigen für die Aufklärung gegen den Feind grundlegend unterscheiden. Sie wird im wesentlichen in einer Verbindungsaufnahme bestehen. K.



Schweizerische Armee

Die Revision des Dienstreglements

Das aus dem Jahr 1954 stammende Dienstreglement der Schweiz. Armee wird nun in einer **revidierten Neufassung** abgegeben. Im Gegensatz zu den beiden letzten Ausgaben des Dienstreglements von 1933 und 1954 handelt es sich bei der vom Bundesrat am 16. Dezember 1966 genehmigten Revision nicht um eine grundlegende Neukonzeption des bisherigen Reglements, sondern lediglich um die **Neufassung einzelner Bestimmungen**.

1. Änderungen, die sich aus der Truppenordnung 61 ergaben:

Die mit der Truppenordnung 61 neu umschriebene **Stellung der Brigadekommandanten** ist nunmehr auch im Dienstreglement festgehalten (Ziff. 30). Die Stellung und die Aufgaben der verschiedenen neuen **Fachstellen der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen**, wie Chef der Transporte, Transportoffizier, Motorfahreroffizier und Verkehrsoffizier (Ziff. 126) sowie des Chefs des Materialdienstes und des Reparaturoffiziers (Ziff. 129) wurden neu umschrieben.

Die Stellung und Aufgaben der **Dienstchefs Heer und Haus** wurden in einer besonderen Bestimmung des Reglements (Ziff. 130 bis) verankert. Im **Materialdienst** wurde das Vorgehen für den Materialersatz und die Reparaturen bei der Truppe, einschließlich der Fahrzeuge, den seitherigen Neuerungen angepaßt (Ziff. 157–161).

Eine weitere, nunmehr auch im neuen Dienstreglement berücksichtigte Neuerung besteht darin, daß der **Betriebsstoffnachschub** dem Versorgungsdienst unterstellt ist (Ziff. 117, 125).

Die Aufgaben der **Verkehrskontrollorgane** als Teil der militärischen Straßenverkehrspolizei sowie ihre Ausstattung mit den Befugnissen von Schildwachen sind ebenfalls neu umschrieben worden (Ziff. 278, 279).

Schließlich wurde der Abschnitt **«Wachdienst»** (Ziff. 280–298) von Grund auf neu geordnet.

2. Berücksichtigung neuer Vorschriften und Erlasse

Entsprechend dem Munitionsbefehl des Eidg. Militärdepartements vom 23. September 1960 wurden die unter den **Begriff Munition** fallenden Mittel und Bestandteile umschrieben und festgelegt, welche Arten von Munition von der Truppe bei Uebungen gleichzeitig mitgeführt werden dürfen (Ziff. 154, 155).

Gestützt auf die Verordnung vom 10. Januar 1962 über die Bekleidung der Schweiz. Armee erfuhr die **Bekleidungs Vorschriften** verschiedene Anpassungen. Im Interesse der Einheitlichkeit in der Bekleidung wurde für den Ausgang wie auch für den Dienst- und Feldanzug das Tragen von **schwarzen Schuhen** befohlen. Im weiteren wurde der Anzug während des Dienstes und in der Freizeit vereinheitlicht. Ergänzt wurden schließlich auch die Bestimmungen über den Anzug zum Skilaufen und zum Bergsteigen. Neu ist schließlich auch die Bestimmung, daß zum Ausgangsansatz weder Stichwaffen noch Schußwaffen getragen werden (Ziff. 190–203).

Umgearbeitet wurde ferner das Kapitel betreffend **Soldatentestament, Todesfälle und militärische Bestattungen** (Ziff. 254–263).

3. Verschiedene Änderungen

In der Neufassung des Dienstreglements wird allgemein unterschieden zwischen der Bezeichnung «Soldat» im Sinn der militärischen Rangordnung und **«Wehrmann»** als Sammelbegriff für die Angehörigen aller Rangstufen.

Die Ziffer 6 des Kapitels «Allgemeine Pflichten des Wehrmanns», welche die Vorschriften über die **militärische Geheimhaltungspflicht** enthält, wurde weiter gefaßt; sie enthält eine Liste der Gegenstände, die von jedem Wehrmann geheimzuhalten sind.

In Abschnitt V der Kriegsartikel wurde ein Hinweis auf das **Verhalten des Wehrmanns in Kriegsgefangenschaft** aufgenommen.

Die bis heute zu viele Grade umfassende **Kategorie der Staboffiziere** wurde unterteilt in «Staboffiziere», «höhere Staboffiziere» und «Oberbefehlshaber der Armee». — Die **Funktionsstufen der Hilfsdienstpflichtigen** wurden im neuen Reglement bei den entsprechenden Graden der Dienstpflichtigen angeführt, ohne daß jedoch ihre Stellung als Hilfsdienstpflichtige eine Änderung erfährt (Ziff. 15).

Im Kapitel «Disziplin» wurde die **Gehorsampflicht des Untergebenen** (Ziff. 50 und 51) entsprechend den Bestimmungen des MSTG (Art. 61) beschränkt auf den Befehl in **Dienstsachen**. Außerdem wird die Gehorsampflicht insofern präzisiert, daß bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens auf ausdrücklichen dienstlichen Befehl der betreffenden Vorgesetzte strafbar ist. Der Untergebene ist dann ebenfalls strafbar, wenn er sich bewußt war, daß er mit der Befolgung des Befehls an einem Verbrechen oder Vergehen mitwirkt. Der Untergebene bleibt jedoch straffrei, wenn er mit der Befolgung eines Befehls nur einen Disziplinarfehler begeht.

Gemäß Ziff. 60 liegt ein **Disziplinarfehler** vor, wenn den Befehlen der Vorgesetzten, den allgemeinen Dienstvorschriften oder überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung zuwidergehandelt wird, sofern es sich nicht um ein Verbrechen oder Vergehen handelt.

Gemäß Ziff. 70 haben Offiziere und Unteroffiziere gegenüber offenem Ugehorsam sowie bei schweren Dienstverletzungen die Pflicht, den Täter **vorläufig festnehmen** zu lassen, wenn der Einheitskommandant nicht erreichbar ist. In das Kapitel «Disziplinarstrafgewalt» wurde ferner eine Ziffer aufgenommen, die dem Vorgesetzten das Recht einräumt, die **disziplinarische Bestrafung** anzuordnen, wenn er feststellt, daß ein Fehlbarer nicht bestraft worden ist. (Ziff. 73).

Neu aufgenommen wurde ebenfalls eine Bestimmung, wonach eine als ungerecht empfundene **Qualifikation Gegenstand einer Beschwerde** sein kann. Diese Bestimmung, die zwar materiell nichts Neues aussagt, hat sich auf Grund der praktischen Erfahrungen in den letzten Jahren als zweckmäßig erwiesen (Ziff. 86).

In einer neuen Ziffer (21 bis) wird die **Wahrung der Privatsphäre** des Wehrmanns im Militärdienst umschrieben. Der **Aufgabenbereich des Feldweibes** wird im neuen Reglement eindeutiger umschrieben (Ziff. 114, 115). Insbeson-